

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**1927, August**

**Karlsruhe, 1927**

Leibesübungen

[urn:nbn:de:bsz:31-294892](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294892)

weisung zu weiterer ärztlicher Behandlung, z. B. Tuberkulosefürsorge, im Bedarfsfall Zuweisung von Ernährungszulagen, nach Möglichkeit Vermittlung von Erholungsurlaub; ferner Feststellung konstitutioneller Unzulänglichkeiten und Beratung, auf welche Weise diese gemildert oder beseitigt werden können: z. B. Verordnung von entsprechenden Leibesübungen von Fall zu Fall, oder Warnung vor unangebrachter körperlicher Betätigung.

Die ärztlichen Untersuchungen finden in jedem Semester statt.

Einbestellungen hierzu erfolgen persönlich durch Postkarte.

Bei dringender Verhinderung muss postwendende Mitteilung an die Geschäftsstelle des Akad. Ausschusses für Leibesübungen erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben treten die Disziplinarbestimmungen der Hochschule in Kraft.

Die Zeit der Beratung und Aushändigung der Ausweise wird jeweils bei der Untersuchung bekannt gegeben.

Die Ausweise gehören zu den vorschriftsmässigen Hochschulpapieren und sind sorgfältig mit denselben aufzubewahren.

## Leibesübungen

Laut Verfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 2. März 1922 wird:

1. für jeden Studierenden (Neueintretende, wie schon immatrikulierte) ein Leistungsbuch und Leistungskarte geführt, in welchen jedes Semester Eintrag über die von den Studierenden betriebenen Leibesübungen erfolgen muss; desgleichen Eintrag über die freiwillige Ablegung von Leistungsprüfungen (Leistungsprüfung der Hochschule oder für das deutsche Sportabzeichen).

Es muss:

2. in jedes Zeugnis, welches die Hochschule ausstellt (Vorexamen-, Diplomexamen-, Abgangszeugnis) eingetragen werden, ob und in welcher Weise der Studierende Leibesübungen betrieben hat oder nicht, bzw. ob er durch ärztliches Zeugnis befreit war, ein solches Zeugnis des Arztes betr. Befreiung muss zu Beginn jedes Semesters vorgelegt werden.

Als ärztliches Zeugnis gilt nur dasjenige der Vertrauensärzte des akademischen Ausschusses für Leibesübungen der Hochschule. (Siehe Anschlag am schwarzen Brett.)

Die Beteiligung an Leibesübungen ist freiwillig. Die Führung der Leistungsbücher und der Zeugniseintrag muss pflichtgemäss für jeden Studierenden erfolgen.

Über Einzelbestimmungen, Leistungsprüfungen u.s.f. gibt z. T. das Leistungsbuch Auskunft; ferner der akademische Ausschuss für Leibesübungen und der Sportlehrer der Hochschule. Bekanntmachungen und Termine werden am schwarzen Brett mitgeteilt.

Leitung: Akademischer Ausschuss für Leibesübungen.

Sportplatz im Fasanengarten neben der Hochschule.

Es stehen zur Verfügung: ein Fussballplatz, ein Leichtathletikplatz und Platz für Torball (Krieket) und Treibball usw., desgl. Geräte für Turnen (Reck, Barren, Pferd), Leichtathletik: Einrichtung für Weit-, Hoch-, Stabhochsprung, Laufbahn, Hürden, Kugel- und Steinstossen, Hammer-, Diskus- und Speerwerfen, Schlag-, Faust- und Schleuderball, für weibliche Studierende Tamburinball, Fussball. Tennisplätze sind für später vorgesehen.

Beim Sportplatz befinden sich Umkleide-, Wasch- und Erfrischungsräume. Kleiderschränke sind vorhanden; sie sind Ende des Semesters zu räumen.

Die Benützung der Plätze erfolgt auf Grund der Platz- und Spielordnung. Die Organisation ist in den Satzungen niedergelegt.

Ausser dem regelmässigen Sport- und Spielbetrieb finden Vorträge allgemeiner Natur über Sporthygiene, theoretische Darlegungen über verschiedene Sportarten, sowie praktische Sportkurse statt.

## Die Karlsruher Hochschulvereinigung.

Die Karlsruher Hochschulvereinigung hat die Aufgabe, die Hochschule durch Herstellung dauernder Beziehungen zwischen technischer Wissenschaft und technischer Praxis zu fördern und auszugestalten. Sie will diesem Zweck vornehmlich durch Anregung und Ermöglichung von technisch-wissenschaftlichen Versuchen, von Studienreisen und von Veröffentlichungen und durch Verbesserung der Ausstattung der Hochschule mit Lehr- und Forschungsmitteln aller Art dienen.

## Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Die „Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger“ der Technischen Hochschule in Karlsruhe baut sich auf dem Gedanken echten Gemeinschaftswillens auf und will alle ehemaligen Studierenden der Technischen Hochschule zu planmässiger Zusammenarbeit vereinigen.

Mitglied der „Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger“ kann jeder ehemalige Angehörige (Studierende oder Lehrer) der Technischen Hochschule werden. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 5 RM.

Ueber die Verwendung der jährlichen Einnahmen der „Gemeinschaft“ beschliesst das Kuratorium. Soweit die Not der Zeit es nicht erfordert, alle Mittel den wirtschaftlichen Einrichtungen der Studentenschaft (akademischer Mittagstisch, Freitische, Krankenkasse, Darlehen usw.) zuzuführen, werden etwaige zur Verfügung stehende Beträge für Zwecke der Wissenschaft und Forschung der Karlsruher Hochschulvereinigung überwiesen.

## Karlsruher Studentendienst e. V.

Der Karlsruher Studentendienst bearbeitet die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Karlsruher Studentenschaft. In ihm arbeiten Dozenten und Studenten zusammen, um solche Einrichtungen zu schaffen, zu unterhalten und auszubauen, die die wirtschaftliche Lage der Studenten-